

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1822

7.1.1822 (Nr. 7)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 7.

Montag, den 7. Jan.

1822.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 34. Sitzung am 20. Dez.) — Baiern. — Freie Stadt Frankfurt. — Frankreich. (Deputirtenkammer. Straßburg) — Italien. — Oestreich. — Türkei.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 34. Sitz. am 20. Dez. Baden fuhr fort: Die Landesgerichte sind aber in ihren Ausprüchen an die Gesetze gebunden, und daher könnten diejenigen Stellen, welche nach der badischen Verfassung über alle Abgabensachen zu erkennen haben, die Reklamanten nur abweisen. Ein Tribunal, welches über die Frage zu entscheiden hätte, ob das fragliche Gesetz der Bundesakte oder den durch dieselbe garantierten Bestimmungen des Reichsdeputationsrecesses entgegenlaufe, oder ob selbst der betreffende Artikel der Landeskonstitution, welcher alle Steuerbefreiungen verwirft, in der Allgemeinheit, wie er daselbst, ungültig sey, ein Tribunal, welches diese Frage zu entscheiden kompetent wäre, müßte über der gesetzgebenden Gewalt stehen. So sehr die Unabhängigkeit der Gerichte in allen Privatrechtsstreitigkeiten, und insbesondere in allen privatrechtlichen Verhältnissen mit dem Fiskus geachtet wird, so kann man den Gerichten, ohne ihnen die Staatsgewalt, von der sie eingesetzt sind, unterthänig zu machen, über wahre Regentenhandlungen, wozu doch ohne Zweifel die erwähnten legislativen Akte gehören, keine Kognition gestatten. Wenn man als Beispiel der richterlichen Kompetenz in staatsrechtlichen Fragen die ehemaligen Reichsgerichte unter der alten deutschen Reichsverfassung anführt, so darf man nicht vergessen, daß diese Gerichte von der Reichsstaatsgewalt, welcher die Territorialhoheit untergeordnet war, eingesetzt wurden, die von derselben ergangenen Gesetze anzuwenden und zu vollziehen, und die authentischen Interpretationen der Reichsgewalt, von der sie abhingen, zu respektiren hatten, ja in zweifelhaften Fällen verbunden waren, diese Interpretationen einzuholen. Die Staatsgewalt kann gedenkbarer Weise durch einzelne Regierungsakte, durch allgemeine in formeller Hinsicht gültige Anordnungen und Gesetze, eine materielle Rechtsverletzung zufügen. So wenig aber die Reichsgerichte hierüber, wenn sie von der Reichsgewalt ausgehen, ehemals erkennen konnten, eben so wenig

sind die Landesgerichte eines Bundesstaates in einem solchen Falle zu einer solchen Entscheidung kompetent. Die Abhülfe solcher möglichen Verletzungen muß nach Verschiedenheit der Fälle und nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes auf verschiedenen Wegen gesucht werden; so steht in den konstitutionellen Staaten jedem Staatsangehörigen das Petitioadsrecht bei den Ständen, und den Ständen die Beschwerdeführung zu, falls sie glauben, daß durch einzelne Akte oder durch allgemeine Anordnungen der Regierungsgewalt Rechte verletzt worden sind. In dem vorliegenden Falle, wo eine angebliche Verletzung bundesrechtlicher Ansprüche durch ein unter Zustimmung der Stände erlassenes Landesgesetz behauptet wird, würde die Regierung auf die bei ihr angebrachte Beschwerde, vermöge ihrer Macht und Pflicht, die Bundesgesetze zu handhaben und handhaben zu lassen, sogleich Abhülfe geleistet haben, hätte sie durch die Vorstellungen der Reklamanten die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihres Gesuches zu erlangen vermocht. In Betrachtung des angeführten Grundes ihrer Ansprüche kann nun die Befugniß der Reklamanten, ihre Reklamation bei dieser hohen Versammlung anzubringen, und das Recht der Bundesversammlung, die streitige Frage zu erörtern, auf keine Weise bezweifelt werden. Gegenstand des Streites aber ist nicht die Subsumtion eines Faktums oder Verhältnisses unter eine klare, unbestrittene, grundgesetzliche Bestimmung, sondern die Auslegung dieser Bestimmung an und für sich ist streitig.

(Fortsetzung folgt.)

Baiern.

Die (zu München erscheinende) Flora schreibt: „Bereits bei der letzten Ständerversammlung wurden Einwürfe vorgelegt, auf welche Art die Einführung der im Rheinkreise bestehenden Institution des Landrathes im ganzen Königreiche in einem verhältnißmäßigen Wirkungskreise zu Stande gebracht werden könnte. Sr. königl. Maj. wollten Ihren geliebten Unterthanen dadurch einen

wiederholten Beweis Ihres väterlichen Wohlwollens geben, indem Sie am 1. Jan. d. J. die Verwirklichung dieses Landrathes zu beschließen, den Ständen des Reichs damit entgegen zu kommen, und gleichsam als einen Neujahrswunsch für die ganze Nation durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen geruhten. Jeder Kreis wird dadurch in den Stand gesetzt, alles, was das rege Leben, nämlich die Landwirthschaft, die Gewerbe und den Handel betrifft, aus dem Munde derjenigen, die es zunächst angeht, wahrhaft ins Auge zu fassen, und die Wünsche und Anträge seiner Bezirke auf dem verfassungsmäßigen Wege zur höchsten Kenntniß zu bringen. Alle gutgesinnten Baiern werden mit dem innigsten Dankgefühl dieses neue Band der Liebe ergreifen, wodurch sie immer näher und enger mit dem Herzen ihres hochgeliebten Souverains vereint werden.“

Freie Stadt Frankfurt.

Die allg. Zeit. enthält Folgendes aus Frankfurt vom 31. Dez.: Der Aufenthalt des von Berlin seit kurzem hier eingetroffenen königl. preuß. geh. Staatsraths Klüber hat bloß die Betreibung des fuldaischen Schuldenliquidationsgeschäfts zum Zweck. Bekanntlich befindet sich in dieser Beziehung eine aus Abgeordneten von Oestreich, Preussen, Baiern und Kurhessen zusammengesetzte Kommission bereits seit mehreren Jahren in Fulda in Thätigkeit, und der königl. preuß. bevollmächtigte Minister in Darmstadt, Hr. v. Diterstädt, hatte die Leitung dieser Verhandlungen. Der Sitz dieser Liquidationskommission wird gegenwärtig von Fulda nach Frankfurt verlegt. Hr. v. Diterstädt ist von seinem Gesandtschaftsposten bei den Höfen von Hessen-Darmstadt und Nassau nach Berlin zurückberufen. (Er ist am 4. Jan. durch Frankfurt gereiset, um sich nach Berlin zu begeben.)

Frankreich.

Paris, den 3. Jan. Die gestrige Sitzung der Deputirtenkammer wurde durch verschiedene Berichte der Petitionskommission eröffnet, worauf der neue Großsiegelbewahrer, de Peyronnet, das Wort nahm, und der Versammlung, nach vorhergegangener Motivirung, folgenden kön. Gesetzentwurf in Beziehung auf die Polizei der periodischen Schriften vorlegte: 1) Kein, politisches Nachrichten oder Gegenständen ganz oder zum Theile gewidmetes Journal oder periodisches Blatt, es mag regelmäßig und an bestimmten Tagen, oder in an keine feste Zeit sich bindenden Lieferungen erscheinen, darf ohne die Erlaubniß des Königs unternommen und herausgegeben werden. Diese Verfügung ist auf die am 1. Jan. 1822 bestehenden Journale oder periodischen Schriften nicht anwendbar. 2) Das Exemplar jedes Blatts oder jeder Lieferung der periodischen Schriften und Journale, welches, in Gemäßheit des 5. Art. des Gesetzes vom 9. Jun. 1819, den Präfekturen, Unterpräfekturen oder Mairien zugestellt werden mußte, ist von nun an in dem Parquet des Prokurators des Königs an dem Druckort

zu hinterlegen. 3) Im Falle, wo der Geist oder die Tendenz einer periodischen Schrift oder eines Journals so beschaffen seyn sollte, daß es den öffentlichen Frieden, die Religion des Staats und den übrigen, in Frankreich gesetzlich anerkannten Religionen gebührende Achtung, die Gewalt des Königs und die Erhaltung der konstitutionellen Staats Einrichtungen gefährden könnte, können die königl. Gerichtshöfe, in deren Gerichtsprengel sie herauskommen, in feierlicher Audienz, nach vorhergegangener Anhörung des Generalprokurators und der Parteien, das periodische Blatt oder Journal suspendiren, oder erforderlichen Falls auch ganz verbieten. Die diesfälligen Verhandlungen werden öffentlich gesprochen werden, wenn anders der Gerichtshof diese Publizität nicht als gefährlich für Ordnung und Sitten ansieht. 4) Wenn in der Zwischenzeit der Sessionen der Kammern durch wichtige Umstände die vorhandenen Garantien und Verhinderungsmaßregeln für den Augenblick unzulänglich werden sollten, so können die Gesetze vom 31. März 1820 und vom 26. Jul. 1821 für den Augenblick durch eine, von 3 Ministern kontrahirte Verordnung des Königs wieder in Kraft gesetzt werden. Eine solche Verordnung hört gesetzlich einen Monat nach der Eröffnung der Session der Kammern auf, wenn sie nicht unterdessen Gesetzeskraft erhalten hat. Sie hört gleichfalls gesetzlich an dem Tage auf, wo eine königl. Verordnung die Auflösung der Kammer der Deputirten aussprechen würde. 5) Die Bestimmungen der frühern Gesetze, welche hier nicht zurückgenommen sind, bleiben in Wirksamkeit und Kraft.

Die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds standen gestern hier zu 83 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1572 $\frac{1}{2}$ St.

Strasburg, den 6. Jan. Die hiesige Zeitung enthält heute Folgendes: Im Augenblicke, wo uns die Tagesblätter der Hauptstadt das unsinnige Wagemuth Uebelgestanter auf die Festung Saumur berichteten, dachten wir nicht, daß, beinahe zur nämlichen Zeit, die Stadt Belfort der Schauplatz eines ähnlichen Ereignisses wäre. Vier Individuen, welche die Epaulette, die sie ehemals trugen, entehren, Pegulu, Desbordes, Brouke und Lacombe, die schon in die Verschwörung vom 19. Aug. verwickelt waren, haben das zu Belfort in Besatzung liegende 27. Linienregiment zu verführen gesucht. Allein das Betragen dieser treuen, von ergebenen Offizieren befehligten Truppen, machte ihre Pläne scheitern. Die Flucht hat unglücklicher Weise die Verschwörer der ihnen vorbehaltenen Strafe entzogen. Die Ruhe wurde sogleich in der Stadt wieder hergestellt, deren Bevölkerung, so wie die des ganzen Elsasses, mit einmüthigem Abscheu, die schändlichen und verbrecherischen Umtriebe der Feinde des Königs und Frankreichs vernehmen wird. — Tagesbefehl. Die Ergebenheit des Königsleutenants Loutain, des Oberlieutenants von Requinac und der Offiziere des 3ten Bataillons des 29ten Linienregiments, machte so eben in Belfort den verbrecherischen Versuch scheitern, wels-

her, nach Art desjenigen von Saumur, durch Männer unternommen wurde, die dem Verschwörungsprozeß vom 19. Aug. 1820 entgangen sind. Ein Auf-
lauf von etwa 30 Uebelgesinnten hatte sich mitten in der vorgestrigen Nacht in der Vorstadt de France gebildet; einer derselben schoß auf den wackern Königsleutnant eine Pistole ab, und verwundete ihn gefährlich. Von der Nacht begünstigt, entging dieser Glende der Rache der Truppen. Dieser tolle, alsbald zernichtete Versuch, diente nur dazu, die guten Gesinnungen der Besatzung von Velfort noch mehr ins Licht zu stellen; Offiziere und Soldaten, alle empfinden den nämlichen Abscheu gegen die Schlechten, die nur auf Unordnung und Verwirrung sinnen. Der Generallieutenant eilt, diese Nachrichten als Tagesbefehl mitzutheilen, um die lägenhaften Gerüchte, welche von Uebelgesinnten ausgestreut werden könnten, zu widerlegen. Straßburg, den 3. Jan. 1822. Der Generallieutenant der Kön. Heere ic. Kommandant der 5ten Militärdivision, Baron Pamphile de Lacroix.

I t a l i e n.

Zu Genua herrschte in der Nacht vom 24. zum 25. Dez. ein so heftiger Orkan, daß die See über die Dämme in die Stadt drang, und die Thore des Freihafens zertrümmert wurden. Uebrigens geschah zu Venedig, wo der Markusplatz einem See gleich.

Zu Venedig wurde eine von der dortigen gegen die Sekte der Carbonari niedergesetzten Spezialkommission erster Instanz am 22. Dez. gefällte Straffentenz am 24. Dez. 34 Angeklagten publizirt. Sie sind insgesammt zu mehr oder minder langer (sechs bis zwanzigjähriger) Festungsgefangenschaft kondemniert. Das lombardisch-venetianische Obergericht hatte früher 13 davon wegen Hochverrath zum Tode verurtheilt; Sr. Maj. der Kaiser verwandelte aber diese Strafe bei den meisten schon unterm 29. Okt., und bei den drei am meisten Grausvirkten unterm 11. Dez. aus Gnade in Haft auf dem Spielberg oder auf dem Schlosse zu Laibach.

Nachrichten aus Rom vom 20. Dez. zufolge ist die Fürstin von Cerveteri, geb. Esterhazy, in der Blüthe ihres Alters zu Bignanello gestorben.

D e s t r e i c h.

Wien, den 31. Dez. Am 2. Jan. k. J. wird, in Folge der Anordnung des k. k. Patents vom 21. März 1818, die einundzwanzigste Verlosung der ältern verzinlichen Staatsschuld in dem für alle künftigen Verlosungen gewidmeten Lokale im Franziskanerklostergebäude, in der Sinaerstraße, vorgenommen werden. — Die übrigen vier Verlosungen, welche in Folge dieses kaiserl. Patents im Jahre 1822 noch vorzunehmen sind, werden am 1. März, 1. Jun., 1. Aug. und 4. Nov. statt finden.

Öffentliche Blätter enthalten einen angeblichen hellenischen Amtsbericht über die den 5. Okt. erfolgte Einnahme von Tripolizza, aus Calabrita vom 26. Okt., dessen wesentlicher Inhalt hier folgt. Nach mehreren, in den Monaten Jul. und Aug. statt gehaltenen blutigen Gefechten sprachen die in Tripolizza blockirten Türken von Uebergabe, ließen sich in Vorgespräche ein, und unterzeichneten eine Kapitulation. Während dem brachte ihnen ein treulofer Ueberläufer die Kunde, daß sie die türkische Flotte in Patras eingelaufen sey, daß sie die Seeschiffe von Galaxidi genommen und die Stadt selbst verbrannt habe, und daß nächstens ein Befreiungsheer eintreffen und in wenigen Tagen alle Hellenen in Morea vertilgt seyn würden. Die Türken brachen hierüber in ein Freudengeheul aus, kündigten den schon geschlossenen Vertrag auf, verhöhnten von ihren Wällen herab die Griechen, und drohten, ihre Leichname den Hunden und Geiern vorzuwerfen. Nun faßte — heißt es in dem Bericht — der fromme Erzbischof Germanos, begabt von Gott mit der Voraussicht und Gnade seines heiligen Priesterthums, den Entschluß, der Belagerung des neuen Jericho durch einen großen Streich ein Ende zu machen. Er redete die Wackern des Heeres, mehr als 30,000 an der Zahl, Messenier, Spartaner, Arkadier, Korinther, Argeier, Eläer, Achäer, an; denn alle Söhne des Peloponnes waren in diesem Augenblicke unter der Fahne des heiligen Kreuzes vor Tripolizza beisammen. Er verhehlte ihnen die drohende Gefahr nicht; vielmehr er sagte ihnen die Wahrheit, die jeden erschreckt hätte, der nicht ein wahrer Christ gewesen wäre, und sprach die Ueberzeugung in ihre Seelen rufend: „Die Sache, für welche wir dastehen, ist die heilige Sache des Glaubens, der Ehre und der Menschlichkeit. Zeigen wir der Christenheit, daß wir würdig sind unserer Väter, daß Jahrhunderte der Knechtschaft, die über unsere Häupter hingeflossen, die edlen Gefühle nicht haben ersticken können, welche die Leonidas, die Philopomen, die Aratos auf uns heruntervererbt; sie starben für das Vaterland; aber unsterblich sind ihre Namen, wie der lebendige Gott es ist, der heute durch meinen Mund zu euch redet.“ Da schworen die Wackern zu gehorsamen, und der Sturm wurde für den folgenden Tag beschlossen. Am 5. Okt. bei Tagesanbruch verrichtete der heilige Erzbischof sein geistliches Amt in einer in Trümmern liegenden Kapelle am Fuße des Berges Minalos. Alle Krieger lagerten sich dann zu einem Mahle, das am Tage vorher angeordnet worden; man trank und aß in Fülle. Nach dem Mahle erhob sich der Erzbischof, ergriff das Kreuz, und rief: Die Stunde, meine Brüder ist gekommen; auf, der Sieg ist unser, ich schwöre es bei diesem hochverehrten Zeichen! Auf dieses Wort sinkt die ungeheure Menge nieder auf die Erde, Kyrie eleison ausrufend, empfängt den geistlichen Segen, und erhebt sich, Kyrie eleison rufend, wieder. „Gott ist Gott und Mahomed sein Prophet“, entgeg-

net das Geschrei aus dem Munde der Türken. Germanos, das Kreuz in der einen und den Säbel in der andern Hand, dringt mit fliegendem Haar, gefolgt von der unendlichen Menge, vor, gegen das Nauplische (nach Napoli di Romania führende) Thor; ein anderes unserer Oberhäupter greift das Thor von Kalabritan an. In einem Augenblicke und unter einer Wolke von Dampf und Staub ersteigt Germanos den Wall; die Christen springen mit ihm in die Stadt; es drängen mehr als 30,000 Mann sich in ihre Straßen hinein; man sucht, fordert die Geiseln; siehe, sie waren nicht mehr; die heiligen Erzbischöfe und Bischöfe waren hingewürdet worden. Nun kennt der Grimm der Hellenen keine Schranken mehr; 8000 waffentragende Türken fallen durch die Schärfe des Schwerdts, 12 oder 13,000

andere von jedem Geschlecht und Alter erleiden dasselbe Loos. Man hat in den Schatzkammern des Bezirks, des Reichsschatzmeisters, der Veis und Agas 80 Millionen klingenden Goldes vergraben, und sich über 100 erzene Feuerschlünde von verschiedenem Kaliber, über 20,000 Gewehre, nebst einem großen Vorrath an Kriegsvorräthen zu eigen gemacht. Die heiligen Erzbischöfe u. Bischöfe, die den Märtyrertod erlitten, waren an der Zahl sieben, unter welchen vor den andern der Bischof von Monembasta und der von Amyklea, dessen Sitz Tripolizza war, beklagt werden; wir beweinen ferner 600 Geiseln, welche die Ungläubigen hingewürdet haben. Der Wackeren Zahl, welche den siegbeskrönten Tod im Sturme der Schlacht gefunden, ist nicht über 300."

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

6. Januar.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind
Morgens 8 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 7,6 Linien	0,1 Grad über 0	70 Grad	Ost, Südost
Mittags 1 $\frac{1}{4}$	27 Zoll 8,2 Linien	0,2 Grad über 0	69 Grad	Ost
Nachts 10 $\frac{1}{4}$	27 Zoll 8,9 Linien	0,2 Grad unter 0	67 Grad	Ost

Bei etwas lichterm Himmel fortdauernd Schnee; dasselbe den ganzen Tag über; Abends bloß trüb, ohne zu schneien.

Theater-Anzeige.

Dienstag, den 8. Januar: Die Ahnfrau, Trauerspiel in 5 Akten, in Versen, von Grillparzer. — Mlle. Fay, vom Mainzer Nationaltheater, Bertha, als Gastrolle.

Anzeige.

Der vor einigen Wochen angekündigte Rheinische Bote kann, wegen zu spät eingetretener Hindernisse, nicht erscheinen. Dagegen werden schon in 14 Tagen die ersten Nummern der Wochenschrift,

Der Bote vom Neckar und Rhein,
ein Familienblatt für Geist und Gemüth,

in Heidelberg zusammen ausgegeben, und an die würdigen Mitarbeiter und hochverehrten Subscribern sowohl, als an die wohlthätigen Postämter des In- und Auslandes, nebst der Ankündigung zur Einsicht des Publikums versendet werden. Die Tendenz des Blattes ist, „den deutschen niedern, tiefern Familien Sinn durch Bilder des „innern und äußern Lebens hervorzuheben, und solche „Unterhaltungsgegenstände hinzuzufügen, welche zum Vorlesen im stillern edlern Familienkreise jedes Standes sich „eignen.“ — Bald hofft der Herausgeber durch die anwachsende Zahl der Subscribern sich in den Stand ge-

setzt zu sehen, mit jedem Blatte abwechselnd eine neue Musikbeilage und Umrisse vorzüglicher Statuen oder anderer Kunstgegenstände mit Beschreibungen und bewährten Urtheilen über dieselben zu liefern. Das hiesige großherzogliche Postamt, welches die Hauptspedition übernommen hat, liefert wöchentlich einen Bogen des Blattes, mit halbjähriger Vorausbezahlung von 2 fl., und also den ganzen Jahrgang für 4 fl. im Inlande, und sämtliche wohlthätliche Postämter in Deutschland nehmen Subscription an.

Heidelberg, den 5. Jan. 1822.

Th. Fr. Dittenberger, Stadtpfarrer,
als Herausgeber und verantwortlicher Redakteur

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Man findet sich veranlaßt, andurch öffentlich bekannt zu machen, daß zu der zwischen Mannheim und Karlsruhe gehenden — seit für 12 bis 13 Personen eingerichteten — Diligence keine sogenannte Bei-Chaise mehr gegeben werden darf.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1821.

Großherzogl. Badisches Oberpostamt.

Eppingen. [Theilungskommissär- und Inzipienten Besuch.] Für einen Theilungskommissär und einen Inzipienten sind Stellen offen bei dem

Amtsrevisorat Eppingen.

Redakteur; C. A. Lamey; Verleger und Drucker; P. Macklot.